

Verfassungsgericht zeigt sich skeptisch über Zulässigkeit des Volksbegehrens



Das Thüringer Verfassungsgericht muss entscheiden, ob das geplante Volksbegehren für gerechtere Kommunalabgaben zulässig ist. Im Bild (Mitte): Der Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofes, Hartmut Schwan. Foto: Kai Mudra

Weimar. Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat sich am Mittwoch in einer mündlichen Beratung zum geplanten Volksbegehren zu "gerechten Kommunalabgaben" skeptisch über die Zulässigkeit gezeigt.

Die Fragen des Gerichts ließen mehrere Problemschwerpunkte erkennen. Frank Kuschel, einer der Vertreter der Bürgerinitiative zeigte sich nach der Verhandlung ebenfalls skeptisch, ob das Gericht das Vorhaben billigen wird. Zum einen prüften die Richter sehr genau und zeitaufwendig, ob der für das geplante Volksbegehren vorgelegte Gesetzentwurf den formalen Anforderungen entspricht. So verwies der Vorsitzende Richter unter anderem darauf, dass diese beim Volksbegehren höher sein müssten als für Gesetze im Landtag. Er begründete die Haltung damit, dass später die Menschen bei ihrer Unterschrift nur über "ja" oder "nein" entscheiden könnten und genau informiert sein müssten.

Der zweite große Streitpunkt war der "Abgabenvorbehalt" wie er in der Thüringer Verfassung für Volksbegehren formuliert ist. Artikel 82 schließt Volksbegehren unter anderem zu "Abgaben" aus. Genau diese will aber die Bürgerinitiative im Bereich des Abwassers und der Straßenausbaubeiträge neu regeln. Die Landesregierung sieht darin einen Verfassungsverstoß.

Die Bürgerinitiative verweist darauf, dass ihr Gesetzentwurf keine Mehrbelastung für die kommunalen Haushalte bedeute und damit die Intension der Verfassung beachtet wurde. Die Einschränkung zu Abgaben habe lediglich das Ziel, zu verhindern, dass sich Bürger per Volksbegehren von unliebsamen Zahlungen befreien, argumentierte Frank Kuschel.

Die Bürgerinitiative möchte im Bereich Abwasser die einmaligen Zwangsgebühren abschaffen und die notwendigen Investitionen nur noch Beiträge regeln. Im Bereich des Straßenbaus sollen die Straßenausbaubeiträge ebenfalls abgeschafft werden. Das Bürgerbündnis schlägt stattdessen eine "Infrastrukturabgabe" vor. Darin sieht das Land allerdings eine unzulässige Steuer. Der Verfassungsgerichtshof möchte am 10. April seine Entscheidung verkünden. Es wird erwartet, dass die Richter in ihrem Urteil auch Vorgaben machen, welchen Anforderungen künftige Volksbegehren erfüllen müssen.